

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003112/2025/rev.1
an den Rat**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Michael von der Schulenburg (NI)

Betrifft: Rechtsgrundlage für EU-Sanktionen und deren Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates¹ bezieht sich auf restriktive Maßnahmen gegen natürliche Personen, insbesondere Unionsbürger, wegen behaupteter Verbreitung von Fehlinformationen über den Krieg Russlands in der Ukraine. Kann der Rat unter Berücksichtigung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte – insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Verfahren (Artikel 47), der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte (Artikel 48) sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11) – Folgendes beantworten:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage trifft der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) solche Entscheidungen in vertraulichen Sitzungen, ohne Unterrichtung der betroffenen Personen, ohne öffentliche Kontrolle und ohne Vorkehrungen für rechtliche Vertretung während des Entscheidungsprozesses?
2. In Fällen, in denen Personen wegen behaupteter Verbreitung von „Desinformation“ oder „Fehlinformationen“ mit Sanktionen belegt werden, wie lautet die rechtliche Definition dieser Begriffe, wie sie vom Rat verwendet wird, und auf welchen Beweisen oder Kriterien beruhen diese Feststellungen?

Eingang: 28.7.2025

¹ Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>).